

2645/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit & Soziales
betreffend § 86 ASVG

Im § 86 ASVG Abs. 3 Z. 2 heißt es unter anderem: "Werden dem/der Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation gewährt und sind ihm/ihr diese Maßnahmen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfanges seines/ihrer Ausbildung sowie der von ihm/ihr bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar, so fällt die Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit erst dann an, wenn durch die Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung des/der Versicherten in das Berufsleben nicht bewirkt werden kann. " Dies bedeutet in der Praxis, daß Personen bis zum Zeitpunkt des Antrittes einer angebotenen zumutbaren Rehabilitationsmaßnahme keinen Pensionsanspruch haben, obwohl ihnen ein Bescheid zugeht, in welchem ein Pensionsanspruch (in vielen Fällen oft nur befristet) zugesprochen wird. Diese äußerst verwirrende und rechtlich extrem unklare und für die Betroffenen vor allem unverständliche Lage

veranlaßt die unterfertigten Abgeordneten zu folgender

ANFRAGE:

1. Welchen Geldleistungsanspruch haben Personen, denen zwar per Bescheid ein Pensionsanspruch zugebilligt wurde, gleichzeitig aber auch eine Rehabilitationsmaßnahme verpflichtend gewährt wurde, bis zu dem Zeitpunkt des Antrittes dieser Rehabilitationsmaßnahme?
2. Wie lange vor einem vorgeschlagenen Rehabilitationsantrittstermin muß die betroffene Person mindestens informiert sein, um von einer zumutbaren Rehabilitationsmaßnahme zu sprechen?
3. Da die Informationen eines möglichen Rehabilitationsantrittstermines offensichtlich nicht eingeschrieben zugesandt werden, erlangt die Pensionsversicherungsanstalt von einer nicht möglichen Zustellung, beispielsweise durch einen Spitalsaufenthalt, keine Kenntnis. Welche Auswirkungen hat eine solche Situation für die betroffene Person?

4. Wieviele Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit wurden in den letzten 5 Jahren (jeweils getrennt nach Männern und Frauen) nur befristet ausgesprochen und wie lange waren die Befristungen?
5. In wievielen Fällen haben befristet ausgesprochene Pensionsansprüche nach einer Rehabilitationsmaßnahme bzw anderen Maßnahmen zu keinem weiteren Pensionsanspruch geführt?
6. Welche Rolle spielt für Personen mit zugewiesener, aber noch nicht angetretener Rehabilitationsmaßnahme der § 306 ASVG und für wieviele Personen kam dieser § in den letzten Jahren zur Anwendung?
 - * Welche Einsparungen wurden dadurch erzielt, daß Personen statt des Pensionsanspruches nur das Übergangsgeld ausbezahlt wurde?
 - * Für welchen maximalen Zeitraum standen und stehen Personen im Bezug von Übergangsgeld?
 - * Wie hoch waren die gesamten Ausgaben aus dem Titel "Übergangsgeld"?
7. Wie hoch müssen die Kosten für den bürokratischen Mehraufwand beziffert werden, welche dadurch anfallen, daß befristete Pensionen ausgesprochen werden, die nach einer Rehabilitation in einen neuerlichen (befristete) Pensionsanspruch übergehen?
 - a) Wie oft kann eine Befristung wiederholt werden?